

## Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadler Rail Gruppe

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen und Verkäufe (nachfolgend gesamthaft „Leistungen“) von Gesellschaften der Stadler Rail Gruppe (nachfolgend je einzeln „Stadler“ genannt) und die daraus resultierenden Vertragsbeziehungen zwischen Stadler und dem Kunden. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall. Falls im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, gilt im Falle sich widersprechender Dokumente die folgende Rangfolge: (1) schriftliche Auftragsbestätigung von Stadler, (2) die Anhänge zur schriftlichen Auftragsbestätigung von Stadler, (3) die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 2. Einzelvertrag

Die mündliche oder schriftliche Bestellung des Kunden gilt als Antrag zum Abschluss eines Vertrages. Der Einzelvertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Stadler oder mit der schriftlichen Annahme einer schriftlichen Offerte von Stadler durch den Kunden oder durch einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien zustande. Weicht die Auftragsbestätigung von Stadler von der mündlichen oder schriftlichen Bestellung des Kunden ab, gilt die Auftragsbestätigung als vom Kunden genehmigt, sofern dieser die Auftragsbestätigung nicht innert 14 Tagen nach Erhalt schriftlich beanstandet. Massgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der Faxmitteilung.

### 3. Gegenstand und Umfang der Leistungen von Stadler

Gegenstand und Umfang der von Stadler zu erbringenden Leistungen bestimmen sich ausschliesslich und abschliessend nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von Stadler bzw. der vom Kunden akzeptierten schriftlichen Offerte von Stadler bzw. einem allfälligen schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag. Besteht der Gegenstand der von Stadler zu erbringenden Leistungen in der Entwicklung und Lieferung von Software, so ist die Leistung (unabhängig von anderweitigen Eigenschaften der Software) ordnungsgemäss erbracht, wenn die Software den in der Funktionsbeschreibung festgelegten Spezifikationen entspricht.

Änderungswünsche des Kunden sind Stadler so frühzeitig mitzuteilen, dass der Arbeitsfortschritt nicht beeinträchtigt wird. Stadler erstellt für die entsprechenden Änderungswünsche eine schriftliche Offerte, welche Aufschluss gibt über allfällige durch die vom Kunden gewünschten Änderungen bedingte Verschiebungen der Liefertermine und die Kostenfolgen. Die Änderung wird nur ausgeführt, sofern und soweit die Offerte vom Kunden schriftlich bestätigt wird.

### 4. Beizug von Dritten

Stadler ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen.

### 5. Lieferung, Transport und Gefahrtragung

Der Kunde trägt bei Warenlieferungen ab Abgang der Lieferung ab Werk bzw. Lager von Stadler die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs der Ware.

Sämtliche mit dem Transport von zu liefernder Ware zusammenhängenden Kosten inklusive Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern gehen zulasten des Kunden. Werden Preise ab Werk von Stadler, ab Grenze oder ab einem anderen bezeichneten Ort vereinbart, trägt der Kunde sämtliche Kosten, insbesondere Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern ab dem vereinbarten Ort, die übrigen Kosten gehen zulasten von Stadler.

### 6. Lieferfristen

Die vereinbarten Lieferfristen gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Ereignisse sowie Kunden- oder Drittverhalten.

Stadler ist von den Lieferfristen unter anderem dann entbunden, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist oder nachträgliche Änderungswünsche angebracht hat. Die Lieferfrist verlängert sich überdies angemessen, wenn Stadler Angaben, die für die Erfüllung des

Vertrags nötig sind, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht. Insbesondere verlängern sich die Lieferfristen auch durch den Eintritt höherer Gewalt, behördliche Eingriffe oder Verfügungen sowie Verhalten Dritter. Eine allfällige Konventionalstrafe für durch Stadler verschuldete verspätete Lieferungen richtet sich ausschliesslich nach dem Einzelvertrag. Jedwelche Ansprüche des Kunden gegenüber Stadler im Zusammenhang mit einer allfälligen Nichteinhaltung von Lieferterminen bzw. -fristen, insbesondere Schadenersatzforderungen aus verspäteter oder unterbliebener Lieferung sowie das Recht zum Vertragsrücktritt, sind im Übrigen ausdrücklich ausgeschlossen.

## 7. Normen und Vorschriften

Die Leistungen von Stadler entsprechen ausschliesslich denjenigen Vorschriften und Normen, welche in der schriftlichen Offerte bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag ausdrücklich festgehalten sind. Stadler trifft keine Verantwortung oder Haftung für die Zulassung von Komponenten bzw. der Fahrzeuge, für welche von Stadler gelieferte Teile bzw. von Stadler erbrachte Dienstleistungen verwendet werden.

## 8. Preise

Die in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung von Stadler bzw. im von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag angegebenen Preise beziehen sich ausschliesslich auf die in diesen Dokumenten ausdrücklich vermerkten Leistungen. Leistungen, die in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung bzw. im schriftlichen Vertrag nicht vermerkt sind, werden gesondert berechnet. Abweichende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, verstehen sich die festgelegten Preise exklusive Mehrwertsteuer ab Werk von Stadler. Bei länger dauernden, wiederkehrenden Lieferungen erfolgt die Teuerungsverrechnung bzw. Preisanpassung branchenüblich. Vorbehalten bleiben im Übrigen einzelvertragliche Regelungen.

## 9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von Stadler sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne jeden Abzug (z.B. Skonti, Spesen, Steuern, Gebühren, Zölle, etc.) zahlbar und auch dann fristgemäss und vollständig zu begleichen, wenn Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, angebracht werden oder wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung verzögert werden. Der Kunde gerät mit Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist automatisch, d.h. ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. sowie zusätzlich eine Konventionalstrafe von 15% der ausstehenden Zahlung.

Leistet der Kunde fällige Zahlungen, Anzahlungen, Akontozahlungen oder sonstige Ratenzahlungen nicht vereinbarungsgemäss, ist Stadler ohne weiteres berechtigt, die Lieferungen sowie die weitere Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen solange auszusetzen, bis die ausstehende Zahlung inklusive Verzugszinsen ordnungsgemäss beglichen ist oder Stadler hierfür ausreichende Sicherheit erhalten hat. Das Recht von Stadler, Schadenersatzansprüche geltend zu machen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Verrechnung durch den Kunden von geschuldeten Zahlungen mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von Stadler gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Stadler. Stadler ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Kunden einzutragen, und der Kunde verpflichtet sich, allfällige für diesen Eintrag erforderliche Mitwirkungshandlungen ohne Verzug vorzunehmen. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung der Ware verpflichtet, die gelieferte Ware auf erstes Verlangen gegen Rückerstattung allfälliger bereits geleisteter Zahlungen an Stadler zurückzugeben, falls der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzug ist. Sämtliche im Zusammenhang mit der Rückgabe der Ware an Stadler sowie mit der Abwehr von von dritter Seite allenfalls geltend gemachten Ansprüchen entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Stadler ist berechtigt, solche Kosten mit allfälligen zurückzuerstattenden Zahlungen zu verrechnen.

## 11. Gewährleistung und Haftung

Stadler verpflichtet sich, die Leistungen nach Massgabe der in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung bzw. im schriftlichen Vertrag angegebenen Spezifikationen zu erbringen. Eine Leistung von Stadler ist dann mangelhaft im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie die vertraglich definierten Spezifikationen nicht einhält und für den vorausgesetzten Gebrauch unter Betriebsbedingungen, welche dem vertraglichen Projektbeschrieb entsprechen, nicht oder nur beschränkt tauglich ist.

Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile und Komponenten beträgt 12 Monate ab Datum der ausgeführten Lieferung.

Die Gewährleistungsfrist für ersetzte, reparierte oder revidierte Teile aus Baugruppen beträgt 9 Monate ab Datum der Wiederinbetriebnahme, jedoch längstens 12 Monate ab ausgeführter Lieferung durch Stadler.

Die Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen wie Support, Entwicklung oder andere Engineeringleistungen sowie Leistungen aus dem 3R-Geschäft (Reparatur, Refit und Revision) beträgt 9 Monate ab dem Datum des Ablieferungs- bzw. Übergabetermins. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Kunden.

Stadler verpflichtet sich, fristgerechte schriftliche Mängelrügen zu prüfen und nachgewiesene Mängel innert angemessener Frist nach Wahl Stadlers durch Ersatzlieferung oder Reparatur zu beheben. Kein Nachbesserungsanspruch des Kunden besteht insbesondere bei Mängeln, welche auf normale Abnutzung, unsachgemässe Behandlung bzw. Lagerung durch den Kunden, die Nichtbefolgung von von Stadler erteilten Weisungen durch den Kunden, durch den Kunden vorgenommene Änderungen oder Reparaturen oder andere von Stadler nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Stadler trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Der Kunde trägt die Kosten für den Aus- und Einbau der defekten Teile sowie die Kosten für deren Rücktransport an Stadler. Der Rücktransport zum Kunden wird von Stadler getragen.

Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandelung und Minderung sowie auf Ersatz von unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit von Stadler erbrachten Leistungen entstehenden Schäden sind - unabhängig von deren Rechtsgrund - ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die allfällige zwingende gesetzliche Haftung von Stadler für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit.

## 12. Konzepte und technische Dokumentationen

Änderungen und Weiterentwicklungen von durch Stadler entwickelten Konzepten durch den Kunden bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Stadler. Sämtliche gewerblichen und immateriellen Schutzrechte an solchen Konzepten sowie an Abwandlungen, Modifikationen, Änderungen und Weiterentwicklungen davon sowie sämtliche Rechte an diesbezüglichen technischen Unterlagen, auch wenn sie vom Kunden erstellt wurden, stehen vollumfänglich und uneingeschränkt Stadler zu.

## 13. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der anderen Vertragspartei empfangenen Unterlagen und Informationen jederzeit absolut vertraulich zu behandeln und Drittpersonen nur soweit zugänglich zu machen, als dies im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrages unbedingt erforderlich ist. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Offenlegung von Daten, Unterlagen und Informationen an, und der Beizug von, Konkurrenten der jeweils anderen Partei.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehungen zwischen Stadler und dem Kunden unterstehen schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen Stadler und dem Kunden sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte am jeweiligen Sitz von Stadler (also der jeweiligen den Einzelvertrag abschliessenden Stadler-Gesellschaft) zuständig.